Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (2001)

Heft: 2: Ende = Fin = Fine

Artikel: Das Erbe der Kunstschaffenden

Autor: Weiss-Mariani, Roberta

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-626553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Erbe der Kunstschaffenden

Roberta Weiss-Mariani



Victor Hugo, Paris, fracta, sed invicta, 1866

Tinte, braune Tusche und Kohle auf Velinpapier, 22,5 × 29 cm

© Künstlergemeinschaft

«Connaissez-vous rien de plus beau que ceci; toutes les œuvres qui n'ont plus d'héritiers directs tombent dans le domaine public payant, et le produit sert à encourager, à vivifier, à féconder les jeunes esprits! Y aurait-il rien de plus grand que ce secours admirable, que cet auguste héritage légué par les illustres écrivains morts aux jeunes écrivains vivants! C'est là votre indépendance, votre fortune ... Nous sommes tous une famille, les morts appartiennent aux vivants, les vivants doivent être protégés par les morts. Quelle plus belle protection pourriez-vous souhaiter?»¹

Victor Hugo

Nach dem Tode eines Kunstschaffenden gehen die Rechte an seinen Werken wie auch sein Nachlass an die Erben über. Im Gegensatz zum materiellen Nachlass ist jedoch der «geistige Nachlass» von beschränkter Dauer. Nach Ablauf der Schutzfrist (70 post mortem auctoris) fallen die Werke ins so genannte «Gemeingut», ins domaine public, und können frei verwendet werden. Anstoss fand diese Regelung, als sich immer klarer zeigte, dass viele Werke sich erst lang nach dem Tode der Autorinnen und Autoren zur lukrativen Einnahmequelle entwickeln. Dass diese Einnahmen in die Kassen von kommerziellen Verwertern fallen und die Werkschaffenden leer ausgehen, löste bei Letzteren immer mehr Unmut aus. Gern wird hier das krasse Beispiel von van Gogh zitiert, der während seiner Lebzeit ein einziges Bild verkaufen konnte, während die Auktionshäuser heutzutage aus dem Weiterverkauf seiner Werke Millionengewinne erzielen.

Die Idee, dass die kommerziellen Verwerter des künstlerischen Gemeingutes (domaine public) auch für dessen

Nutzung bezahlen sollten (domaine public payant) und dass das Geld der «Künstlerfamilie» (die sozusagen das Erbe der verstorbenen Kunstschaffenden übernehmen) zufliessen sollte, bestand bereits im letzten Jahrhundert und wurde auch vom sozialkritischen Schriftsteller Victor Hugo (1802–1885) thematisiert: In der Pariser Kammer konnte er als Deputierter seine politischen Anliegen konkret vorbringen und verfechten, was ihn allerdings drei Jahre später – während des 2. Kaiserreichs – zur Flucht zwang. Zum Glück blieb uns jedoch sein Gedankengut erhalten, und seine Überlegungen zum domaine public payant wurden im 20. Jahrhundert wieder aufgegriffen: So verabschiedete beispielsweise die Kommission für «Geistiges Eigentum» des Völkerbundes 1923 eine Resolution zum «Urhebernachfolgerecht», in welcher unter anderem Folgendes festgehalten wurde:

«Nach dem Erlöschen dieses Rechts (Urheberrecht) und während einer mehr oder weniger langen Frist wird das Recht, Gewinn aus dem Werk zu ziehen, von einer nationalen Literatur- und Kunstkasse ausgeübt, die unter Aufsicht des Staates von Schriftstellern und Künstlern verwaltet wird und für allgemeine Zwecke arbeitet.»

Gestützt auf diese Resolution empfahl das «Internationale Institut zur Geistigen Zusammenarbeit» im Jahr 1928, das domaine public payant in den nationalen Gesetzgebungen einzuführen. Im Folgenden gewann das «Urhebernachfolgerecht» die Unterstützung verschiedener weiterer internationaler Gremien (z.B. «Brüsseler Konferenz» 1948 und «Internationale Staatentagung zum Abschluss des Welturheberrechtsabkommens» 1952), und den einzelnen Staaten wurde schliesslich empfohlen, dieses Gesetz «gemäss den Gegebenheiten des jeweiligen Landes» einzuführen. Eine Erhebung der UNESCO aus dem Jahr 1982 zeigt denn auch, dass das domaine public payant in verschiedenen Ländern (in unterschiedlichsten Variationen) Gesetz geworden ist. Allerdings bemüht man sich vielerorts lediglich, die Einnahmenseite zu regeln; die aus der Verwertung der Werke resultierenden Gelder werden oft in nationale Fonds bezahlt, deren Zweck sehr breit gefasst wird und über deren Verwendung meist Staatsgremien und kaum Vertreter der Künstlerinnen und Künstler bestimmen. Immerhin zeigen uns die existierenden Modelle, dass ein domaine public payant grundsätzlich realisierbar ist, wenn auch nicht zu bestreiten ist, dass es klarer geregelt werden muss, damit die eingenommenen Gelder tatsächlich zu Gunsten der Künstlerinnen und Künstler fliessen und damit die ursprüngliche Idee des «Generationenvertrags» verwirklicht werden kann.

In den Sechzigerjahren wurden die Stimmen für die Einführung eines domaine public payant in den westeuropäischen Ländern wieder lauter, und in den Neunzigerjahren wurde in Deutschland ein konkretes Modell und ein Gesetzesentwurf formuliert, welcher sich weniger auf eine individual- und eigentumsrechtliche Argumentation, sondern auf kultur- und sozialpolitische Überlegungen stützte, dass heisst, dass die Gelder einerseits in eine Vorsorge- und Unterstützungskasse für Kunstschaffende fliessen und anderseits für die Förderung der Kunst im Allgemeinen verwendet werden sollten. In den verschiedenen Dokumenten wird

denn auch eher von einem «Künstlergemeinschaftsrecht» als von einem «Urhebernachfolgegesetz» gesprochen. Mit der Änderung der Terminologie wird hervorgehoben, dass die gesamte Künstlerschaft als Gemeinschaft gesehen wird, welche sich zu einem grossen Teil selbst finanzieren könnte, wenn die aus der Kunst erwirtschafteten Gewinne in die Erhaltung und die Förderung der Kunst und der Kreativität fliessen würden, wenn entsprechend - im Sinne eines «revolvierenden Systems» - die tote Generation der Kunstschaffenden für die jeweils lebende Generation sorgen würde. Die weitgehende Selbstfinanzierung des Kultursektors sollte schliesslich auch wiederum im Interesse der Kulturindustrie und der Gesellschaft im Allgemeinen sein, welche die geistigen Werke nutzen, geniessen oder sogar Gewinn bringend anlegen können. Gerade in einer Zeit, wo die sich weit öffnende Einkommensschere soziale Aggressionen weckt, wo exorbitante Löhne einer Managerschicht für Unmut sorgen, sollten Mittel und Wege gefunden werden, um dieser ungesunden Entwicklung Einhalt zu gebieten. Im Kunstbereich würde die Einführung eines domaine public payant dieser Tendenz entgegenwirken und eine gerechtere Beteiligung der Kunstschaffenden am Ertrag aus der Kunstwirtschaft ermöglichen.

¹ «Kennt ihr etwas Schöneres als dies; all die Werke, die keine direkten Erben haben, werden einträgliches Gemeingut, und der Ertrag hilft, die jungen Geister zu ermutigen, zu beleben und zu befruchten! Gäbe es etwas Erhabeneres als diese vortreffliche Unterstützung, als dieses majestätische Erbe berühmter verstorbener Schriftsteller an die jungen lebenden Schriftsteller!

Hierin liegt eure Unabhängigkeit, euer Reichtum... Wir sind alle eine Familie, die Toten gehören den Lebenden, die Lebenden bedürfen des Schutzes der Toten. Welch schöneren Schutz könntet ihr euch wünschen?»

Victor Hugo

Literatur

- IG Medien (Hg.), Künstlergemeinschaftsrecht Vorschlag für ein Gesetz zur Einführung eines Gemeinschaftsrechts der Urheber und ausübenden Künstler, 1998
- Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Ewiges Urheberrecht oder Urhebernachfolgevergütung? (domaine public payant), Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Nomos Verlag Baden-Baden, 2000
- European Writer's Congress (EWC), Die Rechte der Autoren Handbuch des EWC,
 München 2000